

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 15 (1831)

21 (24.5.1831)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-780645](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-780645)

Oldenburgische Blätter.

N^{ro}. 21. Dienstag, den 24. May 1831.

Verfassung des Stedingerlandes im Mittelalter.

(Fortsetzung.)

4) Die Stellung der Colonisten im Staate, als durchaus freyer Leute, gründete auch eine ihnen eigene Gerichtsbarkeit. Da sie höchstwahrscheinlich bey geringfügigern Criminalfällen und Civilsachen ihrer vaterländischen Rechte sich bedienen konnten (ebgleich davon die Urkunden schweigen) und die Kürgenossen (Schöffen) ihrer neuen Heimath diese nicht verstanden, man auch Partheylichkeit bey denselben befürchten mochte: so wurde ihnen das Vorrecht eingeräumt, die Richter aus ihrer eignen Mitte zu wählen. Dieses gilt aber in Hinsicht der höhern (der Bögte) nur von der ältesten Colonie 1106., worüber die Urkunde sich in folgenden Worten ausdrückt: „In der bürgerlichen Verfassung können sie, damit ihnen von Fremden kein Nachtheil zugesügt werde, alle ihre Streitigkeiten unter sich selbst schlichten, wofür sie jährlich von jeden 100 Hufen 2 Mark entrichten.“ In dem Falle aber, wenn ihre einheimischen Kürgenossen sich über das Urtheil nicht vereinigen konnten, so trat die höhere Obrigkeit ins Mittel; und heißt es davon: „wenn sie aber ihre Sache nicht nach ihrem Rechte schlichten können: so sollen sie dieselbe vor den Bischof bringen, und ihn, wenn sie ihn zu sich kommen lassen, während seiner Anwesenheit unterhalten; jedoch sollen alsdann von den Strafgeldern der Commüne $\frac{2}{3}$, dem Bischofe $\frac{1}{3}$ zufallen.“ Vortheilhafter für die Colonisten konnte daher der Contract nicht geschlossen werden. Daß er aber zu desto größerem Nachtheil der Regierung eingerichtet war, fühlte man gar bald, und machte deshalb bey der Ansetzung der folgenden Colonien die Abänderung, daß ihnen die Bögte oberlich gesetzt wurden, man auch der Straf gelder, als der Commüne zukommend, nicht mehr gedenkt. Jedoch die Wahl der geringeren Bauerrichter nebst deren und der Bögte Aussprüchen den vaterländischen Gesetzen gemäß blieben allen Colonien, und konnten sie erforderlichen Falls von denselben an den Erzbischof appelliren. Von den Gerichtstagen der Bögte heißt es in den Urkunden von 1143. und 1149.: „Alle Jahre sollen sie nach gescheneher Citation dreymal vor Gericht erscheinen und können die Strafe (den Bann) für jedes Vergehen mit nur vier Schillingen abkaufen.“ Die Urkunde von 1149. fügt



jedoch hinzu: „Wer als ein Angeklagter vor diesem Gerichte nicht gehörige Genugthuung leistet, soll vor einem anderen Gerichte nach dessen Gesetzen gerichtet werden.“ Der Bann wurde späterhin bey der Colonie Mackenstädt und Brinkum 1171. und 1201. zu 8 Pfennigen bestimmt, so wie hier zugleich auch die höchste Wette (*summa compositio ipsorum ante secularem iudicem*) sich auf 4 Schillinge beliet.

Nähere Bestimmung vom gerichtlichen Verfahren finden wir in den Urkunden, die sich auf hiesige Gegenden beziehen, nicht, und können wir daher, wie gesagt, höchstwahrscheinlich muthmaßen, daß die Rechtsgewohnheiten der ursprünglichen Heimath hier, wenn freylich manchmal modificirt, galten. Da aber alle Niederländische Colonien in der Hauptsache gleichförmig organisirt waren, so mag auch im Oldenburgischen dasjenige gegolten haben, was wir in einer Urkunde von 1296. über die schon erwähnte Colonie bey Haarburg antreffen. Hierin wurde bestimmt: „derjenige welcher einen Todschlag beginge, sollte mit 30 Mark bestrast werden — wer den Hausfrieden verleihe, oder einem Frauenzimmer Gewalt anthue, solle Todesstrafe leiden, und die Beleidigte so wie die Blutsverwandte des Erschlagenen haben Antheil an den Strafgeldern — der Verpächter von Grundstücken solle den Pächter, wenn dieser mit der Pacht im Rückstand bliebe, ohne Zuziehung des Richters pfänden können — die Güter der entwichenen Verbrecher sollten nicht confiscirt werden. — Nach Absterben des Ehemannes erhielt die Wittwe Kindesheil.“

Das Recht, die Wögte zu bestellen, war nicht bey allen Colonien in den Händen des Erzbischofes, und zwar aus der Ursache, weil die niedere Gerichtsbarkeit dem Besitze eines freyen Gutes anhing. War der Besitzer einer vom hohen Adel: so hatte er neben der niederen auch die höhere Gerichtsbarkeit, und konnte daher der hohe und der niedere Adel auch die Wögte setzen. Daß die Colonie von 1106. eine gänzliche Ausnahme davon machte, sahen wir, so wie auch, daß die folgenden sich die Einführung der Wögte mußten gefallen lassen. Bey der Colonie Hasbergen 1142. sagt der Erzbischof ausdrücklich: „In bürgerlichen Angelegenheiten sollen sie demjenigen gehorchen, welchen wir ihnen vorsehen“; also hatte hier der Erzbischof das Recht, den Vogt zu ernennen. Von der Colonie Hursbe 1149. heißt es: „daß Johann diesen Strich mit allen darauf haftenden Rechten erhalte, und ihn auf seine Nachkommen vererben könnte.“ Der dasige Vogt wurde also nicht vom Erzbischofe, sondern von dem Unternehmer bestellt; doch mögen der Domprobst und das Capitel hiebey Stimmen gehabt haben, weil ihnen Einkünfte in diesem Districte geblieben waren. Ueber den südlichen Theil der Colonie von 1158. kommt Bovo als Richter vor, der vom Erzbischofe bestellt wurde, so wie dieser in dem nördlichen Theile ebenfalls die Wögte wird ernannt haben; wenigstens finden wir nicht das Gegentheil. In der Colonie von 1171. kann es kein anderer seyn, als Friedrich von Mackenstädt, indem er Gerichtsherr dieser Gegend war. Von der Colonie Groland 1201. heißt es: „Die ganze Regie-



zung steht uns und unsern Nachfolgern zu"; also setzte der Erzbischof den Vogt. Doch nahm er den Zehnten der zehnten Hufe mit der Regierung aus und übertrug sie den beyden Unternehmern Heinrich und Hermann.

5) Von den geistlichen Angelegenheiten heißt es bey der Colonie 1106.: „In geistlichen Sachen wollen sie sich nach den Anordnungen der Holländischen Kirche (ad institutionem Trajectensis ecclesiae) richten.“ Indem diese Colonie die größten Vorrechte hatte und durchaus ihre vaterländischen Gesetze beybehielt: so wird den Einwohnern auch gestattet worden seyn, ihre Geistlichen zu wählen, welche denn vom Erzbischofe bestätigt wurden. Jedoch fiel diese Wahl bey den übrigen Colonien weg, denn obgleich es nur bey der Colonie Hasbergen heißt: „sie sollen einen Geistlichen haben, welchen wir ihnen setzen werden“, und solcher Geistlichen bey den übrigen nicht gedacht wird, so läßt es sich doch nicht anders denken, als daß der Erzbischof das Recht, einen Geistlichen zu bestellen, aus dem gedachten Contracte als selbstredend stillschweigend voraussetzte.

Indessen werden in den ersten Zeiten die errichteten Pfarren noch nicht scharf abgegränzt seyn, obgleich man schon bald nach der ersten Gründung des Christenthums in hiesigen Gegenden einige Kirchen und Capellen hatte; übrigens noch häufig den Landleuten unter freyem Him-

mel gepredigt wurde, wovon auch eine Stelle zwischen Stuhr und Brinkum der Betskamp heißt. Willehadus errichtete bey dem Hofe Heinrichs von Mackenstädt eine Capelle, wohin auch die hie und da im Stedingerlande spärlich wohnenden Anbauer walleten m); und es gehörten noch viele Jahre dazu, ehe die zunehmende Volkszahl zum Bau einer Kirche zu schreiten im Stande war; weshalb wir noch im eilften Jahrhunderte meilenweite Districte mit einigen Höfen ohne einen Geistlichen finden, indem man ihn nicht unterhalten konnte, und daher der gläubige Christ fast Tagereisen machen mußte, um sich in einem Gotteshause zu erbauen. So spricht es sich von selbst aus, daß die ersten Pfarren einen sehr weiten Umfang hatten, der sich jedoch allmählig verlieren mußte, weil sie bey zunehmender Bevölkerung und vorzüglich, wenn mehrere Haufen von Colonisten bald auf einander in bisher wüste liegenden Gegenden eintrafen, diese großen Sprengel in mehrere kleinere zersplitterten, und besonders, wenn man vorerst Capellen (oratoria) anlegte, aus welchen im Laufe der Zeit häufig Parochialkirchen erwuchsen.

Von unserm Stedingerlande heißt es bey der ersten Colonie 1106.: „Kirchen können sie bauen, wo sie wollen, der Bischof giebt den Zehnten von seinem Zehnten.“ Dabey wurde dem Priester Heinrich lebenslänglich die Aufsicht dieser Kirchen übertragen. Bey der Colonie Hasbergen 1143. wird gesagt: „Wir verstat-

m) Chron. Rasted. ap. Meib. II. P. 89.



ten ihnen auch, eine Kirche zur Ehren Gottes zu bauen.“ Bey der Colonie Hurssebe 1149. wird der Kirche nicht gedacht; bey der Colonie Mackenstädt 1171. und Grolland 1201. kommt sie wieder vor.

Wo befanden sich nun aber bis zum 13ten Jahrhundert die Kirchen des Stedingerlandes, da die Urkunden über ihre Namen und Lage schweigen? In dem Umfange der ersten Colonie waren unstreitig schon Kirchen vorher angelegt, denn wir finden diese, wenigstens in ihrem ersten Entstehen, in der Rasteder Chronik im 9ten Jahrhundert, wo es heißt, daß der Erzbischof Anskar im Stedingerlande auf beyden Seiten der Hunte eine Kirche zu Elsleth den heiligen Crispin und Crispinian, die andere zu Berne dem h. Megidius weihte n).

Die erste Kirche zu Elsleth stand nach der Behauptung einiger unsern der nachherigen Zollwarte in dem jetzigen Bette der Weser; und wollte man noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts, bey hohler Ebbe im klaren stillen Wasser den Thurm wahrgenommen haben o). Nach anderen mündlichen Nachrichten hatte sie ihre Stelle ebenfalls in dem Bette der Weser, aber dem Männischen Hause gegenüber, oder bey dem Mihaelsen Holzplaze. Sie wurde jedoch frühzeitig von den Fluthen zerstört, muß indeß noch zur Zeit der alten Stedinger gestanden haben, weil man erst 1391.

die jetzige erbaute, und diese dem heil. Nicolaus, als dem Bändiger der Fluthen, weihte p). Im Jahr 1690. wurde sie mit einem Seitengebäude versehen. Aus den Trümmern der ersten Kirche ist die Bardenflether erbaut.

Daß die Kirche zu Berne auf einer im heidnischen Alterthum heiligen Stelle gebaut ist, hat Wahrscheinlichkeit, da der Breithof (vormals Freithof), an welchem sie steht, der Göttin Freya mag geweiht gewesen seyn. Sie befindet sich noch auf ihrem ersten Plage, war jedoch nur halb so groß, als jetzt, indem die eine Seite der Mauer mitten durch das Gebäude lief, wie es der Augenschein lehrt. Wenn aber für diese, so wie für die Elslether Kirche, das Jahr 1057. als das Jahr ihrer Erbauung angegeben wird q): so muß dieses eine Erweiterung seyn, welche auf Veranlassung des ehrwürdigen Erzbischofs Adelbert I. geschah, da in dem gedachten Jahre mehrere hiesige Kirchen von ihm erweitert, mehrere gegründet, auch Capellen zu Hauptkirchen erhoben wurden. Sie ist 1247. vom Grafen Otto II. nach Süden ausgebaut r); die kleine Glocke, genannt St. Maria, wurde 1440. gegossen und wiegt 5600 Pfund — 1463. die große Glocke St. Anna, wiegt 7082 Pfund. — 1525. wehete der Thurm in einem heftigen Sturm herunter, fiel längs der Kirche, zerschmetterte den Taufstein und verursachte an dem Gebäude vielen Schaden.

n) Chron. Rast. l. 6. P. 89. o) Winkelmanns Chr. S. 122. p) Varia Oldenb. Tom. 7. Elsleth. q) Volders Sted. Chr. Blatt 28. und 87. r) Var. Old. T. 5. Nr. 5.



Es wurde ein neuer im Münsterlande verfertigt und 1540. aufgeführt, jedoch 12 Fuß niedriger. — 1577. wurde die Kirche halb aus dem Grunde nach Eßden ganz neu mit allen Gefühlen erbaut. Dieses kostete über 3000 Rthlr. — 1618. wurde der Thurm bedeutend verbessert und kostete 1100 Rthlr. — 1625. März 20. Nachmittags 2 Uhr stürzte der Thurm, 90 — 100 Fuß hoch, in einem heftigen Sturm aus Westen, herab, fiel auf die

Nordseite längs der Kirche und schlug das Dach bis aufs Gewölbe und den ganzen Chor durch. Bey seiner Wiederaufrichtung, die 550 Specieshalter kostete, wurde er über 12 Fuß niedriger, so daß der erste vor 1525. gestandene ungefähr 25 Fuß höher als der jetzige war, welcher gegenwärtig eine Höhe von 157 Fuß hat. Dieser ist zwischen 1639. und 1641. erbaut s).

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Bierbrauereyen in Jeverland. *)

Das Bier ist ein Getränk, das aus einer Würze gebrauet wird, und so verschieden diese Würze sind, so verschieden sind auch die Arten der Biere. Das Bier ist ein Nationalgetränk und an Art und Güte so ungleich, als eine Nation zu der mehr oder minder hohen Stufe der Civilisation gelangt ist.

Die alten Egyptier brauerten aus einer Würze von Gerste, Ingwer u. dgl. zwey Arten von Biere, ein starkes, Zythum, und ein schwaches, Turmi genannt; Osius soll a. m. 2017. in Pelusium. **) ein Bier, das an Geruch und

Kraft dem Weine nichts nachgab, erfunden haben; dagegen bereiteten die Peruaner, bey Ankunft der Europäer im Jahr 1492., also 3478 Jahre später, das Bier aus den Nadeln der weißen amerikanischen Fichte **).

Was die ersten Biere in Deutschland für Ingredienzien enthalten haben, oder von wem daselbst die Kunst, Bier zu brauen, erfunden und zu welcher Zeit solches geschehen, von dem allen hat die Geschichte nichts aufbewahrt. Was davon gesagt wird, scheint auf Vermuthungen zu beruhen.

s) Vollers Sted. Chron. hin und wieder; auch die steinerne Tafel an der Südsseite der Kirche.

*) Diese, schon im Februar 1830. eingesandte Abhandlung ist zufällig 15 Monate lang liegen geblieben. (Anm. des Herausg.)

**) Pelusium, eine Stadt in Nieder-Egypten, jetzt Damiette genannt.

*) E. W. Schmidt's specielle Bierbrauerey. 1820.



Als die alten Deutschen noch in den Wäldern lebten und mit der Jagd sich beschäftigten, oder gegen den Feind zogen, war es vermuthlich ein aus Eicheln ³⁾ bereitetes Getränk, das ihre Waidflaschen und ihre Feldflaschen füllte; vielleicht wurde dadurch der Eichelbaum, die Eiche, das Symbol deutscher Stärke und Tapferkeit.

Bier aus Haber zu brauen, kann in Deutschland gebräuchlich geworden seyn, nachdem dasselbe von den Römern überzogen, die, auch zum Bedarf der Reuterrey, den Anbau des Habers verbreitet hatten. Berauschte Kraft scheint das Bier damals nicht gehabt zu haben; Kaiser Julianus Apostata drückte sich über dasselbe so aus: „Wer bist du? nein, du bist nicht der wahre Bacchus; der Sohn des Jupiters hat einen so süßen Nectar wie der Nectar, und der deinige ist wie von einem Bock.“

Gerste zu bauen und solche zum Biere zu nehmen, ist wohl nach der französischen Eroberung im 9ten Jahrhundert, bey der zunehmenden Civilisation, in

Deutschland allgemeiner geworden, so daß sich Mangel oder Theuerung am Brodbedarf spüren ließ und 1433. vom Rath zu Augsburg eine Verordnung erlassen wurde, worin, allein aus Haber Bier zu brauen, befohlen. Dieser Befehl, welcher erst 1550. wieder zurück genommen wurde, scheint veranlaßt zu haben, daß die Kräuterbiere sehr beliebt wurden.

Der Gebrauch des berauschten Hopfens mag im 16ten Jahrhundert vorzüglich in Aufnahme gekommen seyn, weil, wie gesagt, damals neben dem Haberbier, nur die Kräuterbiere zu brauen, erlaubt war.

Der Gebrauch des Hopfens zum Bier kann also eine deutsche Erfindung seyn, denn daß die andern alten Völker denselben dazu genutzt haben, ist nicht bekannt.

In der Erbherrschaft Jever scheint im 17ten Jahrhundert schon Bier aus Gerste und Hopfen bereitet und, neben dem Gebrauch im Wirthshause, der uneingeschränkte Genuß desselben bey Festlichkeiten, Hochzeiten und dgl. eingeführt gewesen zu seyn ⁴⁾. Des Biertrinkens nicht gewohnt,

³⁾ Zu Anfange des 18ten Jahrhunderts, als Carl XII. bekanntlich die Russen bekämpfte, backten die Schweden Brod von Eichelmehl. — Noch im jetzigen Jahrhundert während der Französischen Continentsperre, sollten die Eicheln den indischen Kaffee ersetzen, indes ist, seit der Zeitänderung, der Eichelkaffee in Vergessenheit gerathen.

⁴⁾ Der älteste Gebrauch des Biere war eine „Kalte-Schaale“, die jedem Gaste gereicht wurde. Eine solche Kalte-Schaale bestand gewöhnlich aus Bier und Brod in einem thönernen Gefäße. Das Gefäß kostete (oder hatte früher gekostet) $\frac{2}{3}$ Grote und war unter dem Namen „Zieferts Köpfschen“ bekannt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die ersten dieser Gefäße hölzerne Schaalen gewesen. — Ein gutes „Warmbier“ war die gewöhnliche Labung für Wöchnerinnen und Kranke.



vertrauen die Gäste bey solchen Gelegenheiten manchmal den Verstand und es entstanden sodann Prügeleyen, Mord und Todschlag ⁵⁾, dergestalt, daß bey Hochzeiten der Amtmann und Auskündiger zugegen seyn mußten, um Ordnung zu halten, wofür der Hochzeitsgulden mußte bezahlt werden. ⁶⁾

Im 17ten Jahrhundert waren in den größern Wirthschaften eigene Brauereyen angelegt. Doch war das, was

man in den Bauernwirthschaften brauete und was man von jeher zu trinken gewohnt war, ein aus Honig oder auch aus Syrup bereitetes Meth — Meed oder Mäh genannt — welches, wenn es gut gezeihen, ein damals so beliebtes und behagliches Getränk war, daß bey den schwersten Arbeiten im Methlande, Methgräben (also bey Grasmähen, Schloten u. dgl.) Gebrauch davon gemacht wurde.

G.

G. I.

(Die Fortsetzung folgt.)

Witterung im April 1831.

Tag	Wind	Thermometer		Barometer	Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Beobachtungen.
		früh um 5 Uhr.	Mittags 12 Uhr.		
1	NO.	2° W.	4° W.	28, 8½.	Sehr windig, trübe, Regen mit Schnee gemischt.
2	O.	2½° W.	8° W.	28, 3½.	Sehr windig, meistens sonnig.
3	NO.	3° W.	9° W.	28, 3.	Sonnig, etwas Wind.
4	O.	½° W.	8° W.	28, ½.	Trübe, wenig Wind, Nachm. theils sonnig.
5	SW.	½° W.	10° W.	27, 9¾.	Meistens sonnig, wenig Wind.
6	W.	2° W.	8° W.	27, 10½.	Etwas Wind, trübe, Nachm. theils etwas Sonne.
7	SW.	1½° W.	11¼° W.	27, 11½.	Theils trübe, theils sonnig, wenig Wind, Ab. geblitzt in S. S. W.
8	SO.	5° W.	14° W.	—	Meistens sonnig, etwas Wind.

⁵⁾ Bey öffentlichen Einladungen, „Bierangen“ genannt, wo sich jeder Bierfart trinken mochte, machte man Trinkbrüderschaften oder Bündnisse, „Hänse“, und mußte jeder eine Portion, gewöhnlich eine volle Kanne, trinken und konnte er dies nicht, so mußte er Brüche bezahlen. Dieses ging, reihenweise, so oft in der Gesellschaft herum, bis alle Mitglieder betrunken waren und viele derselben bewußtlos niedersanken. Von den Bruchgeldern wurde nachher, im Wirthshause, ein „Hänsebier“ gehalten. Exempel von im Rausche verübten Mordthaten bedürfen weiter keiner Erwähnung.

⁶⁾ Der Hochzeitsgulden, bis 1 Rthlr. 36 Gr. nebst freyer Fuhr für den Beamten, muß noch bezahlt werden und bey der Amtsvisitation 1824. führte man über diese, ihrer Art nach leidige Abgabe Beschwerde. Weil die Gegenwart des Herrn Amtmanns und des Auskündigers auf Hochzeiten, um Ruhe zu halten, eben nicht mehr erforderlich sey, so glaubte man, könne die Bezahlung des Hochzeitsguldens eingehen.



Tag	Wind.	Thermometer		Barometer	Beschaffenheit der Atmosphäre und andere Beobachtungen.
		früh um 5 Uhr.	Mittags 12 Uhr.		
9	SW.	8° W.	18° W.	28, 1.	Heiter, etwas Wind, Ab. gebliht.
10	SO.	8° W.	18° W.	28, 1½.	Ruhig, sonnig, Nachm. Wind u. Gewitter- regen.
11	S.	10° W.	19½° W.	28, 3½.	Sonnig, fast ruhig. Es grünt sehr stark.
12	SW.	7° W.	16½° W.	28, 4	Sonnig, fast ruhig, Ab. gebliht.
13	W.	10° W.	19½° W.	28, 2½.	Heiter, ruhig, Nachm. Wind, und starkes Gewitter mit heftigem Hagelschauer u. Regen.
14	NW.	8° W.	10° W.	28, ½.	Windig, trübe, früh Regen u. des Nachts gleichfalls.
15	—	5½° W.	8° W.	28, 1½.	Trübe, etwas Regen, etwas Wind.
16	W.	2½° W.	6° W.	28, 2.	Meistens sonnig, Frühreif, etwas Wind. Heute ist zuerst die Nachtrigall gehört.
17	NW.	6° W.	10° W.	28, 2½.	Windig, meistens trübe, Frühreif.
18	NO.	5° W.	15½° W.	—	Windig, sonnig.
19	—	4½° W.	15° W.	28, 2½.	Heiter, windig.
20	O.	4½° W.	14° W.	28, 1½.	Desgl.
21	—	8° W.	17° W.	27, 11½.	Sonnig, windig.
22	SO.	8° W.	17½° W.	27, 11½.	Desgl.
23	O.	7½° W.	17° W.	—	Meistens sonnig, etwas Wind.
24	NO.	5° W.	10° W.	28, 1¼.	Trübe, etwas Wind.
25	O.	7° W.	11° W.	28, 3.	Desgl. Zahlreiche Obstblüthe überath.
26	SO.	7½° W.	14° W.	28, 2½.	Trübe, zieml. ruhig.
27	O.	8° W.	16¾° W.	28, 1.	Etwas Wind, sonnig.
28	SO.	5½° W.	16½° W.	27, 9½.	Theils sonnig, theils etwas trübe von Ge- witterwolken, wenig Wind, Ab. etwas Regen.
29	SW.	6½° W.	18° W.	27, 9.	Meistens sonnig, wenig Wind, Ab. einige Regentropfen.
30	—	9° W.	17½° W.	—	Früh etwas Regen, theils trübe, theils son- nig, etwas Wind, Ab. Regen und sehr finster.

D — g.

Ann. des Herausg. Der Herr Einsender ist durch überhäufte Geschäfte abgehalten worden, die Bitterung vom März zu liefern. Sehr zu bedauern würde es seyn, wenn derselbe, wie er fürchtet, künftig aus derselben Ursache genöthigt seyn würde, die Fortsetzung dieser so sehr interessanten Bitterungs-Notizen ganz aufzugeben. Hoffentlich wird derselbe sich jedoch zu dieser Fortsetzung entschließen, wenn ihm hiedurch bekannt wird, daß das Aufhören dieser Bitterungstabellen von fast allen Lesern dieser Blätter sehr ungern würde gesehen werden. — Fast allen; denn es mag immerhin einige Leser geben, die, der Wissenschaft der Meteorologie ganz unkundig, lieber den Platz mit Recepten gegen Mäuse, Wanzen, Flöhe u. c. ausgefüllt sähen. Der Herausgeber hat sogar ein Schreiben erhalten, in welchem im Ernst (o sancta simplicitas!) gebeten wird, es möchte doch die Bitterung des zukünftigen Monats, statt der des vergangenen, mitgetheilt werden.

(Benachrichtigung.) Die Beantwortung der freundlichen Aufforderung, das Wunschhorn betreffend, wird im nächsten Stück geliefert werden, wird jedoch sehr kurz ausfallen.